

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 BauNVO)

In den 'Sonstigen Sondergebieten' mit der Zweckbestimmung 'Windenergienutzung' SO 1 bis SO 5 ist die Errichtung und der Betrieb von jeweils einer (1) Windenergieanlage (WEA) zulässig. In den 'Sonstigen Sondergebieten' mit der Zweckbestimmung 'Windenergienutzung' SO 1 bis SO 5 sind maximale Rotordurchmesser (RDmax) von 137,00 m zulässig. Jede Windenergieanlage ist mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten.

2. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

In dem 'Sonstigen Sondergebiet' mit der Zweckbestimmung 'Windenergienutzung' SO 1 wird eine maximal zulässige Gesamthöhe (GHmax) über der bestehenden Geländeoberkante (GOK) von 150,00 m festgesetzt.

In den 'Sonstigen Sondergebieten' mit der Zweckbestimmung 'Windenergienutzung' SO 2 bis SO 5 wird eine maximal zulässige Gesamthöhe (GHmax) über der bestehenden Geländeoberkante (GOK) von 180,00 m festgesetzt.

Als Gesamthöhe gilt der höchste Punkt über der Geländeoberkante, den eine Rotorspitze während des Betriebes der Windenergieanlage erreicht.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die Fundamente der Windenergieanlagen haben vollständig innerhalb der Baugrenzen zu liegen. Die Befestigung einer Aufstellfläche für einen Kran ist innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Rotorblätter dürfen die Baugrenzen überragen.

4. Kranstellflächen und Erschließungsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Kranstellflächen

An jedem Windenergieanlagen-Standort ist außerhalb des 'Sonstigen Sondergebietes' mit der Zweckbestimmung 'Windenergienutzung' die Befestigung einer Aufstellfläche für einen Kran mit einer maximalen Grundfläche von jeweils 1.600 m² zulässig.

4.2 Erschließungsflächen

Die Errichtung von temporären Baustraßen, die Verbreiterung von Wirtschaftswegen, die Anlage von temporären Ausweich- und Lagerflächen und die temporäre Aufstellung von Bau- und Bürocontainern sind auf den 'Flächen für die Landwirtschaft' zulässig.

5. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)

Erhalt der Knicks

Die Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Waabs

Stand: 08.07.2021



B2K und dn Ingenieure GmbH
Schleiweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 596 7460
info@b2k-dni.de • www. b2k-dni.de

Teil B: Textliche Festsetzungen

Hinweise:

Hinweise zum Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Hinweise zu Altlasten

Sollten während der Bauarbeiten optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Hinweise zu Kampfmitteln

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Waabs nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderer Weise betroffen waren. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Waabs

Stand: 08.07.2021



B2K und dn Ingenieure GmbH
Schleiweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 596 7460
info@b2k-dni.de • www. b2k-dni.de